

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch U-GmbH, vom 13. September 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 27. August 2002 betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Erstbescheid zu entnehmen.

Entscheidungsgründe

Der Bw. erklärte im Streitjahr 2000 ua. sonstige Einkünfte in der Höhe von S – 360.109,69, welche aus einem fremdfinanzierten Rentenversicherungsmodell stammen. Den Beilagen zur Einkommensteuererklärung für das Jahr 2000 kann entnommen werden, dass der Bw. gegen Zahlung eines Einmalbetrages eine unkündbare, lebenslange Sofortrente bei einer ausländischen Lebensversicherungs-AG abgeschlossen hat.

Die obigen (negativen) sonstigen Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:

Kreditgebühr	32.000,-
Zinsen und Spesen	3.289,05
Zinsvorauszahlung 2001	160.000,-
Bearbeitungsgebühr	20.000,-

Versicherungssteuer	144.820,64
Überschuss der Werbungskosten	360.109,69

Das in Rede stehende Rentenstammrecht wurde mittels Aufnahme zweier endfälliger Einmalkredite in der Höhe von insgesamt S 4.000.000,- finanziert.

Im Zuge der Veranlagung für das Streitjahr versagte das Finanzamt der erklärten Versicherungssteuer die steuerliche Anerkennung als Werbungskosten. Es begründete dies damit, dass die Versicherungssteuer als Bestandteil der Prämie keine Werbungskosten darstelle.

Dagegen wurde Berufung erhoben. Die vom Versicherungsunternehmen an die Abgabenbehörde abgeführte Versicherungssteuer könne keinesfalls als Bestandteil der Versicherungsprämie angesehen werden und schon gar nicht als Anschaffungskosten für das Rentenstammrecht, da bei Kalkulation der lebenslänglichen Rente die entrichtete Versicherungssteuer in keinster Weise berücksichtigt sei.

In einer Berufungsergänzung wendete der Bw. ein, dass die Behörde das Wesen der Versicherungssteuer sowie des Versicherungsverhältnisses an sich verkenne. Der Versicherungssteuer unterliege die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses. Die Bemessungsgrundlage sei dabei regelmäßig das Versicherungsentgelt, welches neben der Versicherungssumme maßgeblich von der Laufzeit der Versicherung beeinflusst werde. Das Versicherungsverhältnis sei ein Dauerschuldverhältnis, bei welchem die Prämie und das sogenannte Versicherthalten in einem synallagmatischen Verhältnis stünde.

Die Versicherungssteuer werde für den Zeitraum des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses vorweg bezahlt und würde von der Gesamtprämie (und nicht der Versicherungssumme) bemessen. Sie sei nicht vergleichbar mit zB. der Grunderwerbsteuer – diese beziehe sich punktuell auf den Erwerbsvorgang selbst – sondern vielmehr vergleichbar mit der Grundsteuer, Mietvertragsgebühr oder Darlehensgebühr.

Die Abgabenbehörde räume in vergleichbaren Fällen selbst ein, dass es sich bei der Versicherungssteuer grundsätzlich um Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 2 EStG ("... Versicherungsbeiträgen, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmenerzielung dienen ...") handle. Dabei würde keine Einschränkung auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter vorgenommen. § 16 Abs. 1 Z. 8 EStG sei lediglich ein Instrument für eine besondere Aufwandsverteilung, wodurch eine ausdrückliche

Vorschrift nicht derart derogiert werden könne, dass diese vollständig ins Gegenteil verkehrt würde.

Zur Betriebsunterbrechungs- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung brachte der Bw. vor, dass diese ausschließlich der Sicherung des fremdfinanzierten Einmalerlages gewidmet und zugunsten des Kreditgebers verpfändet sei. Dabei handle es sich um ein Sicherungsinstrument und keinesfalls um einen Vermögensaufbau.

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung dem UFS direkt vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist (1. und 2. Satz).

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 sind Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmenerzielung dienen, auch Werbungskosten.

§ 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 erfasst nur solche Abgaben, die nicht zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zählen, weil Anschaffungs- und Herstellungskosten durch § 16 Abs. 1 Z 8 EStG erfasst sind (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 Tz 2).

Zu den Anschaffungskosten zählen jene Kosten, die aufgewendet werden, um ein Wirtschaftsgut in die eigene wirtschaftliche Verfügungsmacht zu überführen (Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, EStG 1988, Wien 1993, § 6 Tz 52).

Strittig ist, ob die Versicherungssteuer als Werbungskosten abzugsfähig ist (Bw.) oder lediglich einen Teil der Prämie darstellt (FA).

Dem Bw. ist darin beizupflichten, wenn er die Versicherungssteuer als Abgabe im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 bezeichnet, da unter diese Bestimmung sämtliche Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes zu subsumieren sind (Doralt, Einkommensteuergesetz, Band I, 4. Auflage, Wien 1999, § 16 Tz 65) und diese Steuer eine Geldleistung, die von einer Gebietskörperschaft kraft erzwingbaren öffentlich-rechtlichen Anspruches von physischen und juristischen Personen erhoben wird, darstellt.

Wie eingangs dargelegt ist ein unmittelbarer Abzug als Werbungskosten nur dann möglich, wenn die betreffenden Abgaben nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes gehören (wie bspw. Grunderwerbsteuer, Börsenumsatzsteuer). Gehören jedoch Abgaben zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, können diese - abhängig davon, ob es sich um ein abnutzbares oder nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt - nur "mittelbar" im Wege der Absetzung für Abnutzung gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 in Abzug gebracht werden.

Zu den Anschaffungskosten zählen jene Kosten, die aufgewendet werden, um ein Wirtschaftsgut in die eigenen wirtschaftliche Verfügungsmacht zu überführen (Quatschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, EStG 1988, § 6 Tz 52). Neben dem Kaufpreis gehören hiezu vor allem die Anschaffungsnebenkosten, das sind sonstige durch den Erwerbsvorgang unmittelbar verursachte - lediglich nur einmal anfallende - Aufwendungen wie Kosten der Vertragserrichtung, auf Grund des Rechtsgeschäftes zu entrichtende Abgaben und Honorare zB Grunderwerbsteuer, vom Gesellschafter zu zahlende Kapitalverkehrssteuer, Normverbrauchsabgabe, Zölle etc. (vgl. Quatschnigg/Schuch, a.a.O., § 6 Tz 53).

Aus folgenden Gründen vertritt der UFS die Ansicht, dass es sich bei der Versicherungssteuer um eine solche Abgabe handelt, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes (Versicherungsgeschäftes) einmalig zu entrichten ist:

Gemäß § 1 Versicherungssteuergesetz (VersStG), BGBI. Nr. 133/1953, idF BGBI. Nr. 13/1993 unterliegt der Steuer die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

Gemäß § 3 VersStG ist Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Kosten für die Ausfertigung des Versicherungsscheines und sonstige Nebenkosten).

Gemäß § 7 VersStG ist Steuerschuldner der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten (1. bis 3. Satz).

Im gegenständlichen Fall wurde die Versicherungssteuer durch die Zahlung einer Prämie auf Grund eines Versicherungsvertrages bewirkt. Dieser Vertrag wurde in Form eines Leibrentenvertrages abgeschlossen, wobei eine bewegliche Sache (Prämie bzw. Einmalprämie) gegen Zusage einer Rente überlassen wurde (vgl. Stoll, Rentenbesteuerung, 4. Auflage, Tz 1476).

Durch die Hingabe des Versicherungsentgeltes, die die Versicherungssteuerpflicht auslöste, wurde ein Rentenstammrecht erworben. Bei der Versicherungssteuer handelt es sich folglich eindeutig um eine auf Grund des Versicherungsvertrages zu entrichtende Abgabe und laut obiger Definition um Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit der Erlangung des Rentenstammrechtes, wobei unbestritten ist, dass dieses Rentenstammrecht ein unkörperliches Wirtschaftsgut darstellt. Die in Rede stehende Prämie gilt folglich als Zahlung auf das Kapital, aus dem heraus der Bw. seine monatliche Rente bezieht. Da die Versicherungssteuer als Bestandteil der Prämie das steuerliche Schicksal der Prämie teilt, ist diese im Jahr der Entrichtung auch nicht abzugsfähig.

Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut können gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 nur im Wege der Absetzung für Abnutzung im Sinne des § 7 EStG 1988 als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung sind bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen), die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen. Voraussetzung dafür, die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes im Wege der Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten absetzen zu können, ist dessen Abnutzbarkeit. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung stellt ein Rentenstammrecht jedoch ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut dar und ist deshalb schon aus seinem Wesen heraus einer Absetzung für Abnutzung nicht zugänglich (vgl. Stoll, a.a.O., Tz 1103, 1108, und die dort zitierte Judikatur und Literatur).

Die Versicherungssteuer kann daher als Bestandteil der Anschaffungskosten eines nicht abnutzbaren Wirtschaftsgutes nicht zu Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 8 EStG in Verbindung mit § 7 EStG führen.

In eben diese Richtung weisen zudem auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wenn er als Teil des Prämienentgeltes auch die Versicherungssteuer betrachtet (OGH vom 25.6.1969, 7 Ob 91/69), und vor allem das Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes vom 1.2.1957, VI 78/55 U, BStBl 1957 III S. 103, in dem dieser ausführt, dass die Versicherungssteuer als übliche mit der Versicherung zusammenhängende und vom Versicherungsnehmer zu tragende Nebenleistung wie die eigentliche Prämie selbst zu den als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträgen gehörte.

Im Hinblick auf das vorstehend Gesagte vermag der UFS in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis die vom Bw. vertretene Meinung, wonach die in Rede stehende Versicherungssteuer sofort abzugsfähige Werbungskosten darstellen, nicht zu teilen. Daran

vermag auch der Hinweis des Bw. auf Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 16 Tz. 29 nichts zu ändern, bezieht sich diese Kommentarstelle insbesondere auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und nicht – wie gegenständlich – auf den Erwerb eines Rentenstammrechtes, woraus sonstige Einkünfte resultieren.

Dem Berufungsbegehrten konnte sohin nicht entsprochen werden.

Salzburg, am 16. September 2004